



Feuerwehrentschädigungssatzung

der Gemeinde Mörsdorf

zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro |
| b) Gerätewarte | 40,00 Euro |
| c) Funkwart | 30,00 Euro |
| d) Sicherheitsbeauftragten | 30,00 Euro |
- (5) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstaufschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde.

§ 4

Sonstige Entschädigungen und Zahlungen

- (1) Für die Teilnahme an Sicherheitswachen nach § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Einsatzleiter 25,00 Euro/Std. und für die übrigen Einsatzkräfte 20,00 Euro/Std.
- (2) Die Gemeinde Mörsdorf zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Ausbildung und Einsätzen. Diese pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf 6,00 Euro pro Einsatz. Kameraden, die sich nach der Alarmierung im Gerätehaus in Bereitschaft befinden, jedoch nicht zum Einsatz kommen, erhalten eine Zahlung in Höhe von 3,00 Euro. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich durch den Ortsbrandmeister. Die Zahlung der Entschädigung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.
- (3) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Anerkennung für die langjährige Zugehörigkeit einen Geldbetrag in Höhe von
- 50,00 Euro bei 10jähriger Zugehörigkeit,
 - 100,00 Euro bei 25jähriger Zugehörigkeit,
 - 150,00 Euro bei 40jähriger Zugehörigkeit,
 - 200,00 Euro bei 50jähriger Zugehörigkeit,
 - 250,00 Euro bei 60jähriger Zugehörigkeit.

§ 6
Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2002 außer Kraft.

Mörsdorf, den 18.05.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Oelsner
Bürgermeister